



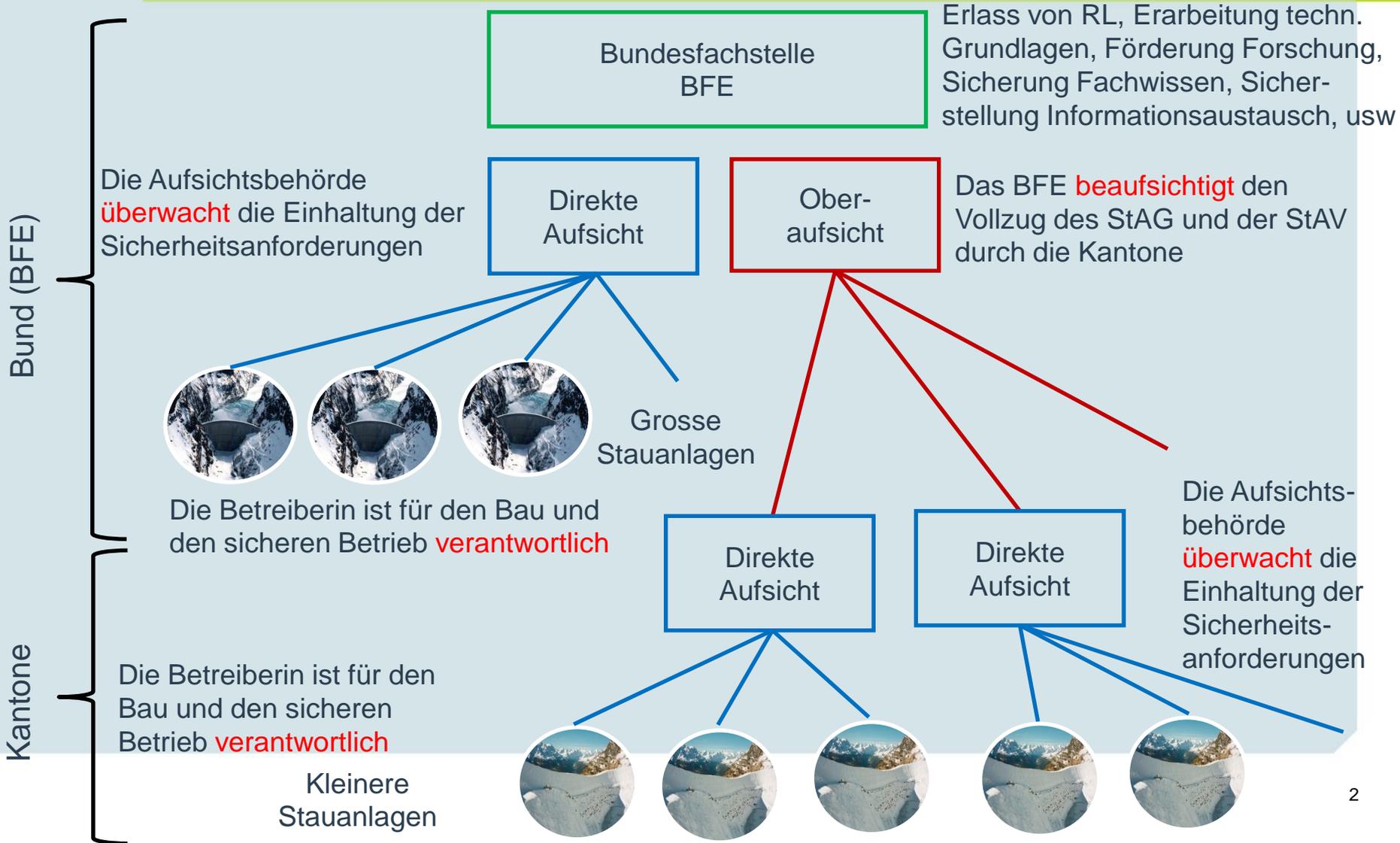
# Aufsicht und Umsetzung

Georges Darbre, Beauftragter für die Sicherheit der Talsperren  
Leiter der Sektion Talsperren (BFE)





# Aufsicht gesamthaft





## Meldungen der Kantone an das BFE

### **Von der Aufsichtsbehörde des Kantons:**

- Anlagen, die voraussichtlich ein besonderes Gefährdungspotenzial aufweisen.
- Hauptmerkmale der direkt beaufsichtigten Stauanlagen.
- Jährlicher Bericht über die Aufsichtstätigkeit (jeweils bis 31. März des Folgejahres).
- Ausserordentliche Ereignisse mit Einfluss auf die Sicherheit der direkt beaufsichtigten Anlagen.

### **Von den kantonalen Organen des Bevölkerungsschutzes**

- Evakuierungspläne und deren Nachführung.

### **Von der kantonalen Baugenehmigungsbehörde** (Verfahren für eine **grosse** Anlage)

- Aufforderung zur sicherheitstechnischen Prüfung.
- Aufforderung zur Stellungnahme vor Entscheid über bauliche Vorhaben, die sich auf die Sicherheit einer grossen Stauanlage nachteilig auswirken könnten.



# Meldungen des BFE an die Kantone

## **An die Aufsichtsbehörde des Kantons:**

- Unterstellungsverfügungen (kleinere Anlagen) und Ausnahmeverfügungen.
- Liste der vom BFE direkt beaufsichtigten Anlagen.

## **An die kantonale Organe des Bevölkerungsschutzes** (im Bezug auf **grosse** Anlagen)

- Überflutungskarten und Einsatzdossiers.
- Die mit einem WA-System auszurüstende Stauanlagen mit weniger 2 mio m<sup>3</sup> Stauraum (hohe Gefahr).

## **An die kantonale Baugenehmigungsbehörde** (im Bezug auf **grosse** Anlagen)

- Plangenehmigungen, falls keine Genehmigung nach einem anderen Gesetz erfolgt.
- Abnahmeprotokolle (nach Abschluss von Bauarbeiten).
- Inbetriebnahmebewilligungen.

- Weitere Verfügungen zur Gewährleistung der Sicherheit von grossen Stauanlagen.



# Kantone: Neuerungen und Auswirkungen

- Neuerungen für die Aufsichtsbehörden:
  - Jährliche Berichtserstattung an das BFE über die Aufsichtstätigkeit;
  - Meldung der Anlagen, die die geometrischen Unterstellungskriterien nicht erfüllen aber voraussichtlich ein besonderes Gefährdungspotenzial aufweisen;
  - Pflicht, regelmässige Inspektionen durchzuführen (mindestens alle 5 Jahre).
- Ressourcenmässige Auswirkungen auf die Aufsichtsbehörden:
  - Ca. 30 Anlagen neu unter Aufsicht der Kantone wegen Aufhebung der bisherigen Übergangsbestimmung (kleinere Anlagen, die unter der direkten Aufsicht des Bundes verblieben waren);
  - Aufnahme der Aufsichtstätigkeit (je nach Stand der bisher erfolgten Umsetzungsarbeiten gemäss StAV 1998).
- Neuerungen für die Organe des Bevölkerungsschutzes:
  - Erstellung der notwendigen Evakuierungspläne (als Pflicht).
- Ressourcenmässige Auswirkungen auf die Organe des Bevölkerungsschutzes:
  - Erstellung der notwendigen Evakuierungspläne (je nach bereits geleisteten Vorarbeiten).



## Umsetzung durch die Aufsichtsbehörde der Kantone: Erwartungen des BFE

1/3

- 2013: Anpassung der internen Prozeduren der Aufsicht an die jetzt gültige Gesetzgebung:
  - Bis April 2013: Bestätigung / Bezeichnung der Aufsichtsbehörde und der Baugenehmigungsbehörde (Kantone);
  - Bis Juni 2013: Aktualisierung des Anlageninventares (Anlagen, die die geometrischen Kriterien erfüllen wie auch die weiteren unterstellten Anlagen), Zustellung an das BFE;
  - Bis Ende 2013: Identifizierung der anlagenspezifischen Bedürfnisse an konstruktive Sicherheitsüberprüfungen (inkl. Erdbeben und Hochwasser).



## Umsetzung durch die Aufsichtsbehörde der Kantone: Erwartungen des BFE

2/3

- 2014: Entsprechende Einführung der Aufsicht:
  - 31. März 2014: Erster Bericht über die Aufsichtstätigkeit zuhanden des BFE;
  - Bis April 2014: Priorisierung der notwendigen Sicherheitsüberprüfungen und Anordnung deren Durchführungen;
  - Bis April 2014: Einverlangen der Überwachungsreglemente und der Wehrreglemente falls nicht vorhanden (anschliessend: Prüfung und Genehmigung derselben);
  - Bis April 2014: Einverlangen der Überflutungskarten (anschliessend: Zustellung derselben an die Organe des Bevölkerungsschutzes);
  - Bis Ende 2014: Übernahme der Aufsicht über kleinere Anlagen, die momentan weiterhin vom BFE beaufsichtigt werden.



## Umsetzung durch die Aufsichtsbehörde der Kantone: Erwartungen des BFE

3/3

- Ab 2015: Reguläre Aufsichtstätigkeit, insbesondere:
  - Entgegennahme und Prüfung der Jahresberichte der Betreiberinnen;
  - Eigene Inspektionen;
  - Meldung an BFE der Anlagen, die voraussichtlich ein besonderes Gefährdungspotenzial aufweisen (und nicht unterstellt sind);
  - Jährliche Berichtserstattung über die Aufsichtstätigkeit zuhanden des BFE;
  - Berücksichtigung von Änderungen des Standes von Wissenschaft und Technik, insbesondere Berücksichtigung der Entwicklung der Richtlinien.
- 2016: Integration der weiteren Aspekte der Notfallplanung in die Aufsichtstätigkeit:
  - Einverlangen der Notfallreglemente.



# Hinweis zur Organisation der Aufsichtsbehörden der Kantone

- Die Aufsichtsbehörde kann Fachleute mit materiellen Aufsichtsaufgaben beauftragen :
  - Die Aufsichtsbehörde trägt jedoch weiterhin die Verantwortung für die gesetzeskonforme Umsetzung der Aufsicht (hoheitliche Aufgabe).
- Einzelne Kantone können sich zum Zweck der Wahrnehmung der Aufsicht zusammenschliessen :
  - Die Aufsichtsbehörden der einzelnen Kantone tragen jedoch weiterhin je die Verantwortung für die gesetzeskonforme Umsetzung der Aufsicht über die kleineren Stauanlagen in ihrem Kanton (hoheitliche Aufgabe).